



Resolution 2144 (2014)**verabschiedet auf der 7136. Sitzung des Sicherheitsrats
am 14. März 2014**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 1970 (2011) vom 26. Februar 2011, 1973 (2011) vom 17. März 2011, 2009 (2011) vom 16. September 2011, 2016 (2011) vom 27. Oktober 2011, 2017 (2011) vom 31. Oktober 2011, 2022 (2011) vom 2. Dezember 2011, 2040 (2012) vom 12. März 2012 und 2095 (2013) vom 14. März 2013 und auf die Erklärung seines Präsidenten vom 16. Dezember 2013 (S/PRST/2013/21),

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und nationalen Einheit Libyens,

in Bekräftigung seiner Resolutionen 1674 (2006), 1738 (2006) und 1894 (2009) über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten, 1612 (2005), 1882 (2009), 1998 (2011), 2068 (2012) und 2143 (2014) über Kinder und bewaffnete Konflikte und 1325 (2000), 1820 (2008), 1888 (2009), 1889 (2009), 1960 (2010), 2106 (2013) und 2122 (2013) über Frauen und Frieden und Sicherheit,

erwartungsvoll einer Zukunft für Libyen *entgegensehend*, die auf nationaler Aussöhnung, Gerechtigkeit, der Achtung der Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit beruht,

betonend, wie wichtig es ist, die gleiche und volle Beteiligung aller Teile der libyschen Gesellschaft, einschließlich der Frauen, der Jugendlichen und der Minderheiten, am politischen Prozess zu fördern,

unterstreichend, wie wichtig eine Einigung auf die unmittelbar nächsten Schritte für den demokratischen Übergang in Libyen ist, und in dieser Hinsicht *bekräftigend*, dass glaubhafte Wahlen, ein alle Seiten einschließender und transparenter Prozess zur Ausarbeitung der Verfassung und die Schaffung eines einzigen, alle Seiten einschließenden und transparenten nationalen Dialogs von zentraler Bedeutung sind,

unter Begrüßung der Anstrengungen der Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Libyen (UNSMIL) und des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs, einen sinnvollen nationalen Dialog unter libyscher Führung zu erleichtern, unter nachdrücklicher Befürwortung weiterer Fortschritte in dieser Hinsicht und *bekräftigend*, dass die Vereinten Natio-



nen die Koordinierung der Anstrengungen leiten sollen, welche die internationale Gemeinschaft unternimmt, um im Einklang mit den Grundsätzen der nationalen Trägerschaft und Eigenverantwortung den von Libyen geführten Prozess des Übergangs und der Institutionenbildung mit dem Ziel der Schaffung eines friedlichen, demokratischen, unabhängigen und geeinten Libyens zu unterstützen,

es begrüßend, dass am 20. Februar 2014 Wahlen zur verfassungsgebenden Versammlung abgehalten wurden, und die politischen Führer *nachdrücklich auffordernd*, die Bildung der Versammlung abzuschließen und mit den Minderheitengruppen zusammenzuarbeiten, um ihre angemessene Vertretung in dem Prozess zur Ausarbeitung der Verfassung zu gewährleisten,

mit dem Ausdruck seiner ernststen Besorgnis über die Verschlechterung der Sicherheitslage und die sich vertiefenden politischen Spaltungen in Libyen, insbesondere über die Entführungen, Ermordungen und gewaltsamen Zusammenstöße zwischen bewaffneten Gruppen, vor allem im Osten Libyens und entlang seiner südlichen Grenzen, die den Übergang zu einer Demokratie, die den Bestrebungen des libyschen Volkes gerecht wird, zu untergraben drohen,

mit dem Ausdruck seiner Unterstützung für die Anstrengungen der libyschen Regierung, die Unterbrechungen der Energieausfuhren Libyens auf friedliche Weise beizulegen, und *erneut erklärend*, dass die Kontrolle über alle Einrichtungen wieder den zuständigen Behörden übertragen werden soll,

darin erinnernd, dass er in Resolution 1970 (2011) beschlossen hat, die Situation in Libyen dem Ankläger des Internationalen Strafgerichtshofs zu unterbreiten, und dass es wichtig ist, zusammenzuarbeiten, um sicherzustellen, dass diejenigen, die für Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, einschließlich Angriffen auf die Zivilbevölkerung, verantwortlich sind, zur Rechenschaft gezogen werden,

mit dem Ausdruck seiner ernststen Besorgnis über die Nichtdurchführung von Gerichtsverfahren gegen im Zusammenhang mit dem Konflikt inhaftierte Personen, einschließlich Kindern, welche vielfach nach wie vor außerhalb der Staatsgewalt festgehalten werden, und über Berichte, wonach in Hafteinrichtungen Menschenrechtsverletzungen und -missbräuche verübt werden, einschließlich Folter und sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt, und in dieser Hinsicht *unterstreichend*, dass alle Parteien in Libyen mit der UNSMIL in allen Fragen im Zusammenhang mit der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte umfassend kooperieren sollen,

unter Begrüßung der Maßnahmen der libyschen Regierung zur Behebung von Menschenrechtsproblemen, darunter der Erlass eines Gesetzes zur Unrechtsaufarbeitung am 8. Dezember 2013, des Gesetzes gegen Folter und Diskriminierung am 9. April 2013 und des Dekrets über Abhilfe für die Situation der Opfer von Vergewaltigung und Gewalt am 19. Februar 2014,

erneut erklärend, dass die freiwillige, sichere und dauerhafte Rückkehr der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen ein wichtiger Faktor für die Konsolidierung des Friedens in Libyen sein wird,

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über die Bedrohung, die von ungesicherten Rüstungsgütern und ungesicherter Munition in Libyen und von ihrer Verbreitung ausgeht, wodurch die Stabilität in Libyen und der Region gefährdet wird, insbesondere durch den Transfer an terroristische und gewalttätige extremistische Gruppen, und *unterstreichend*, wie wichtig eine koordinierte internationale Unterstützung Libyens und der Region beim Vorgehen gegen diese Probleme ist,

in dieser Hinsicht den wichtigen Beitrag *aner kennend*, den das vom Rat verhängte Waffenembargo zur Unterstützung Libyens bei der Bekämpfung des unerlaubten Transfers von Kleinwaffen und leichten Waffen sowie zur Unterstützung der Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit, der Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung und der Reform des Sicherheitssektors leisten kann,

alle Mitgliedstaaten an die in seinen Resolutionen 1970 (2011) und 1973 (2011) enthaltenen und in späteren Resolutionen geänderten Verpflichtungen *erinnernd*, insbesondere die Verpflichtungen betreffend Rüstungsgüter und sonstiges Wehrmaterial jeder Art,

die libysche Regierung in ihrer Absicht *unterstützend*, die regionale Sicherheit zu stärken, in dieser Hinsicht *unter Begrüßung* des laufenden Engagements mit den Ländern der Region sowie der Konferenz von Rabat vom 14. November 2013 und ihrer Empfehlungen zu Fragen der Grenzsicherheit, einschließlich der Umsetzung des Aktionsplans von Tripolis, und die weiteren Anstrengungen *unterstützend*, die die Mission der Europäischen Union zur Unterstützung des Grenzschutzes in Libyen unternimmt, um das libysche Grenzmanagement zu stärken,

unter Begrüßung der auf der Konferenz von Rom am 6. März 2014 erfolgten Koordinierung der internationalen Gemeinschaft zur Unterstützung des Übergangs in Libyen, in Weiterverfolgung der Konferenz von Paris vom 12. Februar 2013, die auf diesen Treffen beschlossenen Prioritäten und Empfehlungen *billigend* und ihre rasche Umsetzung *unterstützend*,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über die UNSMIL (S/2014/131), namentlich von der Empfehlung, das Mandat der UNSMIL um 12 Monate zu verlängern,

Kenntnis nehmend von dem gemäß Ziffer 14 d) der Resolution 2095 (2013) vorgelegten Schlussbericht der Sachverständigengruppe und den darin enthaltenen Feststellungen und Empfehlungen,

unter Begrüßung der vom Sekretariat unternommenen Anstrengungen, die Liste von Sachverständigen für die Unterabteilung Nebenorgane des Sicherheitsrats zu erweitern und zu verbessern, eingedenk der in der Mitteilung des Präsidenten S/2006/997 vorgegebenen Leitlinien,

eingedenk dessen, dass der Sicherheitsrat nach der Charta der Vereinten Nationen die Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit trägt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *unterstützt* die rasche Herstellung eines einzigen, alle Seiten einschließenden und transparenten nationalen Dialogs in Libyen und einen alle Seiten einschließenden und transparenten Prozess zur Ausarbeitung der Verfassung und *erklärt erneut*, dass das Bekenntnis zu demokratischen Prozessen und Institutionen, guter Regierungsführung, Rechtsstaatlichkeit, nationaler Aussöhnung und der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten aller Menschen in Libyen ein Fundament des Übergangszeitraums sein muss;

2. *fordert* die libysche Regierung *auf*, die Menschenrechte, namentlich der Frauen, der Kinder und der Angehörigen schwächerer Gruppen, zu fördern und zu schützen und ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, insbesondere den Menschenrechtsnormen, nachzukommen, *fordert*, dass diejenigen, die für schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und die internationalen Menschenrechtsnormen, einschließlich sexueller Gewalt und Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen an Kindern, verantwortlich sind,

im Einklang mit den internationalen Normen zur Rechenschaft gezogen werden, und *fordert* alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, mit der libyschen Regierung bei ihren Anstrengungen zur Beendigung der Straflosigkeit für diese Verstöße eng zusammenzuarbeiten;

3. *fordert* die libysche Regierung *auf*, mit dem Internationalen Strafgerichtshof und der Anklägerin auch weiterhin uneingeschränkt zusammenzuarbeiten und ihnen jede erforderliche Unterstützung zu gewähren, wie in Resolution 1970 (2011) verlangt;

4. *verurteilt* die Fälle von Folter und Misshandlung und die Todesfälle infolge von Folter in Hafteinrichtungen in Libyen, *fordert* die libysche Regierung *auf*, alle erforderlichen Schritte zu unternehmen, um Gerichtsverfahren zu beschleunigen, Inhaftierte der Staatsgewalt zu überstellen und Menschenrechtsverletzungen und -missbräuche zu verhindern und zu untersuchen, *fordert* alle libyschen Parteien *auf*, mit der libyschen Regierung bei ihren diesbezüglichen Anstrengungen zu kooperieren, *fordert* die sofortige Freilassung aller in Libyen willkürlich festgenommenen oder in Haft gehaltenen Personen, einschließlich ausländischer Staatsangehöriger, und *unterstreicht*, dass die libysche Regierung die Hauptverantwortung für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte aller Menschen in Libyen trägt, insbesondere der afrikanischen Migranten und anderer ausländischer Staatsangehöriger;

5. *ermutigt* Libyen und die Nachbarstaaten, ihre Anstrengungen zur Förderung der regionalen Zusammenarbeit fortzusetzen, um die Lage in Libyen zu stabilisieren und Elemente des ehemaligen libyschen Regimes und gewalttätige extremistische Gruppen daran zu hindern, das Hoheitsgebiet Libyens oder dieser Staaten für die Planung, Finanzierung oder Durchführung gewaltsamer oder anderer unerlaubter Handlungen zur Destabilisierung Libyens oder der Staaten in der Region zu nutzen, und *stellt fest*, dass eine derartige Zusammenarbeit die regionale Stabilität fördern würde;

Mandat der Vereinten Nationen

6. *beschließt*, das Mandat der Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Libyen (UNSMIL) unter der Leitung eines Sonderbeauftragten des Generalsekretärs bis zum 13. März 2015 zu verlängern, und *beschließt ferner*, dass das Mandat der UNSMIL als einer integrierten besonderen politischen Mission in vollem Einklang mit den Grundsätzen der nationalen Eigenverantwortung darin besteht, die libysche Regierung bei ihren Anstrengungen zu unterstützen,

a) als unmittelbare Priorität den Übergang zur Demokratie sicherzustellen, einschließlich durch die Förderung, Erleichterung und Bereitstellung von technischer Beratung und Hilfe für einen einzigen, alle Seiten einschließenden und transparenten nationalen Dialog, die libyschen Wahlprozesse und den Prozess der Vorbereitung, Ausarbeitung und Annahme einer neuen libyschen Verfassung, die Förderung der Ermächtigung und politischen Partizipation aller Teile der libyschen Gesellschaft, insbesondere der Frauen, Jugendlichen und Minderheiten, und durch die Bereitstellung Guter Dienste zur Unterstützung einer alle Seiten einschließenden politischen Regelung in Libyen und zur Förderung eines politischen Umfelds, das die Eingliederung von Exkombattanten in die libyschen nationalen Sicherheitskräfte oder ihre Demobilisierung und Wiedereingliederung ins Zivilleben begünstigt;

b) im Einklang mit den völkerrechtlichen Verpflichtungen Libyens die Rechtsstaatlichkeit zu fördern und die Menschenrechte, insbesondere der Frauen, der Kinder und der Angehörigen schwächerer Gruppen wie Minderheiten und Migranten, zu schützen und ihre Einhaltung zu überwachen, so auch indem sie die libysche Regierung dabei unterstützt, die menschliche Behandlung der Inhaftierten, einschließlich Kindern, und ordnungsgemäße Verfahren für sie zu gewährleisten, ihr Gesetz zur Unrechtsaufarbeitung voll anzuwenden

und eine unabhängige Justiz und transparente und rechenschaftspflichtige Strafverfolgungs- und Strafvollzugssysteme aufzubauen und dahingehende Reformen durchzuführen;

c) ungesicherte Rüstungsgüter und sonstiges Wehrmaterial in Libyen zu kontrollieren und ihrer Verbreitung entgegenzuwirken, durch Maßnahmen zu dem Zweck, den Zugang herzustellen und für die ordnungsgemäße Verwaltung, Lagerung und gegebenenfalls effektive Entsorgung der Rüstungsgüter und des sonstigen Wehrmaterials zu sorgen, kohärente diesbezügliche Anstrengungen der Partner zu unterstützen, einschließlich der Koordinierung und Erleichterung der internationalen Hilfe, und die Grenzsicherung, den Aufbau leistungsfähiger libyscher Institutionen und die wirksame Koordinierung der nationalen Sicherheit zu stärken;

d) im Rahmen koordinierter internationaler Anstrengungen und unter Nutzung der komparativen Vorteile des Landesteamers der Vereinten Nationen Kapazitäten auf dem Gebiet der Regierungsführung aufzubauen, durch Unterstützung der Ministerien, des nationalen Parlaments und der Lokalverwaltungen mit dem Ziel, die Erbringung von Diensten, die Transparenz und die Koordinierung auf allen staatlichen Ebenen zu verbessern;

Waffenembargo

7. *betont*, dass Mitgliedstaaten, die dem Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1970 (2011) („Ausschuss“) im Einklang mit Ziffer 13 a) der Resolution 2009 (2011), geändert mit Ziffer 10 der Resolution 2095 (2013), die Lieferung, den Verkauf oder die Übertragung von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial einschließlich zugehöriger Munition und Ersatzteilen notifizieren, sicherstellen sollen, dass die Notifizierungen alle sachdienlichen Angaben enthalten;

8. *betont*, dass Rüstungsgüter und sonstiges Wehrmaterial einschließlich zugehöriger Munition und Ersatzteilen, die im Einklang mit Ziffer 13 a) der Resolution 2009 (2011), geändert mit Ziffer 10 der Resolution 2095 (2013), zur Unterstützung auf dem Gebiet der Sicherheit oder der Entwaffnung an die libysche Regierung geliefert, verkauft oder übertragen werden, nicht an Parteien, die nicht die vorgesehenen Endnutzer sind, weiterverkauft oder übertragen oder ihnen verfügbar gemacht werden sollen;

9. *legt* der libyschen Regierung *eindringlich nahe*, die Überwachung von Rüstungsgütern oder sonstigem Wehrmaterial, das im Einklang mit Ziffer 9 c) der Resolution 1970 (2011) oder Ziffer 13 a) der Resolution 2009 (2011), geändert mit Ziffer 10 der Resolution 2095 (2013), an Libyen geliefert, verkauft oder übertragen wird, weiter zu verbessern, unter anderem durch die Verwendung von Endverbleibserklärungen, und *fordert* die Mitgliedstaaten und die Regionalorganisationen *nachdrücklich auf*, der libyschen Regierung Hilfe zu gewähren, um die für diesen Zweck vorhandenen Infrastrukturen und Mechanismen zu stärken;

10. *verurteilt* die gemeldeten anhaltenden Verstöße gegen die in den Resolutionen 1970 (2011) und 1973 (2011) enthaltenen und in seinen späteren Resolutionen geänderten Maßnahmen und *erinnert* an das in Ziffer 24 der Resolution 1970 (2011) festgelegte Mandat des Ausschusses, Informationen über behauptete Verstöße gegen diese Maßnahmen oder die Nichtbefolgung dieser Maßnahmen zu prüfen und daraufhin geeignete Maßnahmen zu ergreifen;

Einfrieren von Vermögenswerten

11. *weist* den Ausschuss *an*, im Benehmen mit der libyschen Regierung die verbleibenden Maßnahmen, die mit den Resolutionen 1970 (2011) und 1973 (2011) verhängt und mit Resolution 2009 (2011) geändert wurden, mit Bezug auf die Libyan Investment Authority (Staatsfonds Libyens) und das Libyan Africa Investment Portfolio, laufend zu überprüfen;

fen, und *bekräftigt* seinen Beschluss, dass der Ausschuss im Benehmen mit der libyschen Regierung die Benennung dieser Einrichtungen aufhebt, sobald dies praktisch möglich ist, um zu gewährleisten, dass die Vermögenswerte dem Volk Libyens zu seinen Gunsten zur Verfügung gestellt werden;

12. *unterstützt* die Anstrengungen der libyschen Behörden, die unter dem Gaddafi-Regime veruntreuten Gelder wiederzuerlangen, und *legt* in dieser Hinsicht den libyschen Behörden und den Mitgliedstaaten, die gemäß den Resolutionen 1970 (2011) und 1973 (2011), geändert mit Resolution 2009 (2011), Vermögenswerte eingefroren haben, *nahe*, hinsichtlich Forderungen in Bezug auf veruntreute Gelder und damit zusammenhängenden Eigentumsfragen Konsultationen miteinander zu führen;

Sachverständigengruppe

13. *beschließt*, das in Ziffer 24 der Resolution 1973 (2011) festgelegte und mit Resolution 2040 (2012) geänderte Mandat der Sachverständigengruppe bis zum 13. April 2015 zu verlängern, *bekundet seine Absicht*, das Mandat spätestens zwölf Monate nach Verabschiedung dieser Resolution zu überprüfen und einen geeigneten Beschluss über eine weitere Verlängerung zu fassen, und *beschließt*, dass die Sachverständigengruppe die folgenden Aufgaben wahrnimmt:

a) dem Ausschuss bei der Durchführung seines in Ziffer 24 der Resolution 1970 (2011) festgelegten Mandats behilflich zu sein;

b) von den Staaten, den zuständigen Organen der Vereinten Nationen, den Regionalorganisationen und anderen interessierten Parteien stammende Informationen über die Durchführung der in den Resolutionen 1970 (2011) und 1973 (2011) beschlossenen und in den Resolutionen 2009 (2011), 2040 (2012) und 2095 (2013) sowie in dieser Resolution geänderten Maßnahmen, insbesondere über Fälle der Nichtbefolgung, zu sammeln, zu prüfen und zu analysieren;

c) Empfehlungen zu Schritten abzugeben, die der Rat, der Ausschuss, die libysche Regierung oder andere Staaten prüfen könnten, um die Durchführung der entsprechenden Maßnahmen zu verbessern;

d) dem Rat spätestens 180 Tage nach der Ernennung der Sachverständigengruppe einen Zwischenbericht über ihre Arbeit und, nach Erörterung mit dem Ausschuss, spätestens am 10. März 2015 einen Schlussbericht mit ihren Feststellungen und Empfehlungen vorzulegen;

14. *fordert* alle Staaten, die zuständigen Organe der Vereinten Nationen, einschließlich der UNSMIL, und andere interessierte Parteien *nachdrücklich auf*, mit dem Ausschuss und der Sachverständigengruppe uneingeschränkt zusammenzuarbeiten, insbesondere indem sie alle ihnen zur Verfügung stehenden Informationen über die Durchführung der in den Resolutionen 1970 (2011) und 1973 (2011) beschlossenen und in den Resolutionen 2009 (2011), 2040 (2012) und 2095 (2013) sowie in dieser Resolution geänderten Maßnahmen übermitteln, insbesondere über Fälle der Nichtbefolgung;

15. *ermutigt* die Sachverständigengruppe, ihre Untersuchungen in Bezug auf die Nichteinhaltung der Sanktionen, namentlich die unerlaubten Transfers von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial von und nach Libyen und die Vermögenswerte der Personen, die dem in den Resolutionen 1970 (2011) und 1973 (2011) verhängten und in den Resolutionen 2009 (2011), 2040 (2012) und 2095 (2013) sowie in dieser Resolution geänderten Einfrieren von Vermögenswerten unterliegen, fortzusetzen und zu beschleunigen, und *ermutigt* die UNSMIL und die libysche Regierung, die Sachverständigengruppe bei ihrer Untersuchungstätigkeit innerhalb Libyens zu unterstützen, gegebenenfalls auch durch die Weiter-

gabe von Informationen, die Erleichterung der Durchreise und die Gewährung des Zugangs zu Waffenlagern;

16. *ermutigt* die Sachverständigengruppe, dem Ausschuss regelmäßig aktuelle Informationen vorzulegen, einschließlich Identifizierungsangaben samt dazugehörigen Unterlagen über Personen und Einrichtungen, die den mit Ziffer 15 der Resolution 1970 (2011) und/oder Ziffer 17 der Resolution 1970 (2011) oder Ziffer 19 der Resolution 1973 (2011) verhängten Maßnahmen unterliegen, gegebenenfalls unter Einschluss von Angaben über ihre Aktivitäten, Bewegungen und Aufenthaltsorte sowie etwaigen Angaben über die mögliche Inhaftierung oder den Tod von auf der Liste stehenden Personen;

Berichterstattung und Überprüfung

17. *bekundet* seine Absicht, das Mandat des Ausschusses zu überprüfen, falls die in den Resolutionen 1970 (2011) und 1973 (2011) verhängten und in den Resolutionen 2009 (2011), 2040 (2012) und 2095 (2013) sowie in dieser Resolution geänderten Maßnahmen durch einen künftigen Beschluss des Sicherheitsrats aufgehoben werden sollten;

18. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat alle 90 Tage über die Durchführung dieser Resolution, einschließlich aller Bestandteile des Mandats der UNSMIL, Bericht zu erstatten;

19. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.
